

**Erste Artikelsatzung zur Anpassung
ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro
(Euro-Anpassungssatzung) vom 11. September 2001**

Aufgrund der §§ 4, 7, 8, 9, 19, 93 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV NRW S. 324), der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der Fassung vom 27.06.1978 (GV NRW S. 268), §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (LWG) (GV NRW S. 926), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250) in der Fassung vom 07.02.1995 (GV NRW S. 134), des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (-KrW-/AbfG-) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.) in der Fassung des Gesetzes vom 12.09.1996 (BGBl. I S. 1354), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.08.1997 (BGBl. I s. 2038), des § 25 - abweichend von den §§ 19 und 20- des Vergnügungssteuergesetzes für das Land NRW vom 14.12.1965 (GV NRW 1975 S. 361/SGV NRW 611) in der Fassung des Gesetzes vom 14.06.1988 (GV NRW S. 216/SGV NRW 611) und des § 47 Abs. 6 der Bauordnung für das Land NRW vom 26.06.1984 (GV NRW S. 419 ber. S. 536) in der Fassung des Gesetzes vom 24.11.1992 (GV NRW S. 467), hat der Rat der Stadt Schmallenberg in seiner Sitzung am 30. August 2001 folgende Euro-Anpassungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Betriebssatzung der Stadt Schmallenberg für den Eigenbetrieb Stadtwerke Schmallenberg vom 14.10.1994 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 21. Oktober 1999

Die v. g. Satzung wird wie folgt geändert:

§ 4

WERKSAUSSCHUSS

- (2) Der Werksausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Werksausschuss in den ihm von Stadtrat ausdrücklich übertragenen Aufgaben, sowie in den folgenden Fällen:
- a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 5.000 € übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
 - b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 2.500 € übersteigen und länger als ein Jahr gestundet werden sollen,
 - c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 250 € übersteigen,
 - d) Vergabe von Planungsaufträgen (Architekten- und Ingenieurleistung) von mehr als 5.000 € einschließlich Nebengewerken,
 - e) Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über Stadtentwässerungs- und Wasserversorgungsbaumaßnahmen bei einer Belastung von mehr als 5.000 € im Einzelfall,
 - f) Entscheidung über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bei einer Wertgrenze von mehr als 2.500 €
 - g) Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und bei Abschluss von Vergleichen (gerichtlich und außergerichtlich) sofern der Streitwert mehr als 5.000 € übersteigt.

§ 11

STAMMKAPITAL

Das Stammkapital der Stadtwerke Schmallenberg beträgt 9.203.254 €. Es gliedert sich in das Stammkapital der Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung wie folgt:

Stammkapital Wasserversorgung	1.022.584 €
Stammkapital Abwasserentsorgung	8.180.670 €

§ 12

WIRTSCHAFTSPLAN

- (2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes eines Betriebszweiges, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig (Vergleiche § 16 Abs. 5 Satz 1 Eig-BetrVO). Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes bedürfen der Zustimmung des Werksausschusses, wenn der Einsatz des Vermögensplanes um 10 %, mindestens aber 2.500 € überschritten wird.

Artikel 2

Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Wasserversorgungssatzung – der Stadt Schmallenberg in der Fassung des 1. Nachtrages vom 20. Dezember 1984

Die v. g. Satzung wird wie folgt geändert:

§ 10

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 500,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 250,00 € geahndet werden.

Artikel 3

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Schmallenberg in der Fassung des 1. Nachtrages vom 06.05.1999

Die v. g. Satzung wird wie folgt geändert:

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Artikel 4

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schmalleben vom 17. Juni 1998

Die v. g. Satzung wird wie folgt geändert:

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

Artikel 5

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Schmalleben vom 15. Dezember 1988

Die v. g. Satzung wird wie folgt geändert:

§ 1

Die Vergnügungssteuer nach § 19 Abs. 2 beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat für das Halten eines Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates

- a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 20,50 € (§ 2 Nr. 5 Buchstabe a),
- b) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten 15,30 € (§ 2 Nr. 5 Buchstabe b).

§ 2

Die Steuer nach § 19 Abs. 3 beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat für Apparate mit Gewinnmöglichkeit:

- a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 138,00 € (§ 2 Nr. 5 Buchstabe a)
- b) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten 30,70 € (§ 2 Nr. 5 Buchstabe b).

§ 3

- a) Die Steuer nach § 20 Abs. 2 beträgt für die in § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Nr. 1 (Tanzveranstaltungen gewerbl. Art) genannten Veranstaltungen 0,50 € je angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche.
- b) die Steuer nach § 20 Abs. 2 beträgt für die in § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Nr. 2 (Schönheitstänze und Darbietungen ähnlicher Art) genannten Veranstaltungen 0,80 € je angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche

Artikel 6

Satzung der Stadt Schmallenberg über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen gem. § 47 Abs. 6 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. gültigen Fassung vom 26.07.1994

1) Gemeindegebietsteil 3 / Stadtteil Fredeburg

Die v.g. Satzung wird wie folgt geändert:

§ 2

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 75 % der durchschnittlichen Herstellungskosten (Stellplätze, Zufahrten, Fahrgassen, Entwässerung, Grünflächen, Bepflanzung und Beleuchtung) einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz im

Gemeindegebietsteil 1 auf 4.600,- Euro
Gemeindegebietsteil 2 auf 2.500,- Euro
Gemeindegebietsteil 3 auf 2.000,- Euro

festgesetzt.

Artikel 7

Fördergrundsätze der Stadt Schmallenberg zur Gewährung von städtischen Zuwendungen zum Erhalt von ortsbildprägender oder kulturhistorisch erhaltenswerter Bausubstanz vom 13.07.1992, in der Fassung vom 01.01.1999

die v.g. Fördergrundsätze werden wie folgt geändert:

5. Eigenleistungen

Der Wert von Arbeitsleistungen eines Zuwendungsempfängers darf bei den Gesamtkosten mit einem Betrag von 7,50 €/Stunde angesetzt werden, sofern eine fachgerechte Durchführung der beantragten Maßnahmen nicht gefährdet wird. Den Nachweis hat der Zuwendungsempfänger zu erbringen. Die geleisteten Stunden, die einem vergleichbaren Zeitaufwand eines Unternehmens entsprechen müssen, sind in einem detaillierten Nachweis festzustellen. Der Nachweis ist der Stadt Schmallenberg zur Prüfung vorzulegen.

6. Höhe einer Zuwendung

Die Höhe einer Anteilsfinanzierung aus städtischen Mitteln beträgt im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel 30 % für die Maßnahmen der Nr. 3.03 und 3.05 sowie 20 % für die Maßnahmen der Nr. 3.04 und 3.06 bis 3.14

Für die Maßnahmen der Nr. 3.01 und 3.02 wird folgende Zuwendung gewährt:

Heimischer Naturschiefer	
? Altdeutsche Deckung	bis zu 25,00 €/m ²
? Schuppendeckung	bis zu 20,00 €/m ²
Sonstiger Naturschiefer	
? Schuppendeckung	bis zu 17,50 €/m ²
? Bogenschnittdeckung	bis zu 17,50 €/m ²

Eine Bewilligung sieht vor, dass die Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten eine Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 50 % ihrer tatsächlichen Aufwendungen erbringen.

Die Bagatellgrenze beträgt 500,00 € an zuwendungsfähigen Kosten.

Artikel 8

Vergaberichtlinien der Stadt Schmallenberg zur Förderung von Wohnumfeldverbesserungsmaßnahmen zur Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von privaten Hof- und Gartenflächen, wenn sie für die Öffentlichkeit zugänglich sind, sowie von Außenwänden und Dächern auf privaten Grundstücken für den Stadtteil Schmallenberg vom 20.12.1991, in der Fassung vom 01.01.1999

Die Vergaberichtlinien werden wie folgt geändert:

5) Ausschluss der Förderung

5.06 die zuwendungsfähigen Kosten 1.000,00 € (Bagatellgrenze) im Einzelfall unterschreiten;

6) Form und Höhe einer Zuwendung

6.02 Zu den Kosten der Wohnumfeldmaßnahmen (Nr. 2.01 bis 2.27) werden im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bis zu 25.00 €/m² (Mittelwert) entsiegelter, begrünter, hergerichteter oder gestalteter Flächen, Fassaden, etc. gewährt.

Abweichend davon wird für die Neueindeckung von Dach- und Wandflächen in Naturschiefer folgende Zuwendungen gewährt.

Heimischer Naturschiefer

? Altdeutsche Deckung	bis zu 30,00 €/m ²
? Schuppendeckung	bis zu 22,50 €/m ²

Sonstiger Naturschiefer

? Schuppendeckung	bis zu 15,00 €/m ²
? Bogenschnittdeckung	bis zu 15,00 €/m ²

Eine Bewilligung sieht vor, dass die Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten eine Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 50 % ihrer tatsächlichen Aufwendungen erbringen.

6.04 Der Wert von Arbeitsleistungen eines Zuwendungsempfängers darf bei den Gesamtkosten mit einem Betrag von 7,50 €/Stunde angesetzt werden, sofern eine fachgerechte Durchführung der beantragten Maßnahmen nicht gefährdet wird. Den Nachweis hat der Zuwendungsempfänger zu erbringen, der die geleisteten Stunden, die einem vergleichbaren Zeitaufwand eines Unternehmens entsprechen müssen, in einem detaillierten Nachweis festzustellen und der Stadt Schmallenberg zur Prüfung vorzulegen.

8) Antragstellung und Verfahren

8.03 Bei einem Aufwand ab 5.000,00 € sind mindestens zwei Angebote verschiedener Firmen einzureichen.

Artikel 9

Vergaberichtlinien der Stadt Schmallenberg über die Vergabe von Zuwendungen für die Gestaltung von Gebäuden im Rahmen des Programms „Erhaltung Historischer Stadtkern“ im Stadtteil Schmallenberg vom 20.12.1991, in der Fassung vom 01.01.1999

Die Vergaberichtlinien werden wie folgt geändert:

4) Ausschluss der Förderung

4.4 die zuwendungsfähigen Kosten 1.000 € (Bagatellgrenze) im Einzelfall unterschreiten.

5) Form und Höhe einer Zuwendung

Heimischer Naturschiefer

? Altdeutsche Deckung	bis zu 30,00 €/m ²
? Schuppendeckung	bis zu 22,50 €/m ²

Sonstiger Naturschiefer

? Schuppendeckung	bis zu 15,00 €/m ²
? Bogenschnittdeckung	bis zu 15,00 €/m ²

Eine Bewilligung sieht vor, dass die Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten eine Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 50 % ihrer tatsächlichen Aufwendungen erbringen.

5.3 Der Wert von Arbeitsleistungen eines Zuwendungsempfängers darf bei den Gesamtkosten mit einem Betrag von 7,50 €/Stunde angesetzt werden, sofern eine fachgerechte Durchführung der beantragten Maßnahmen nicht gefährdet wird. Den Nachweis hat der Zuwendungsempfänger zu erbringen, der die geleisteten Stunden, die einem vergleichbaren Zeitaufwand eines Unternehmens entsprechen müssen, in einem detaillierten Nachweis festzustellen und der Stadt Schmallenberg zur Prüfung vorzulegen hat.

Artikel 10

Vergaberichtlinien der Stadt Schmallenberg zur Förderung von Maßnahmen zur Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von privaten Hof- und Gartenflächen, wenn sie für die Öffentlichkeit zugänglich sind, sowie von Außenwänden und Dächern auf privaten Grundstücken für den Stadtteil Bad Fredeburg vom 29.04.1997, in der Fassung vom 01.01.1999

Die Vergaberichtlinien werden wie folgt geändert:

5) Ausschluss der Förderung

5.06 die zuwendungsfähigen Kosten 1.000,00 € (Bagatellgrenze) im Einzelfall unterschreiten;

6) Form und Höhe einer Zuwendung

6.02 Zu den Kosten der Wohnumfeldmaßnahmen (Nr. 2.01 bis 2.27) werden im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bis zu 25.00 €/m² (Mittelwert) entsiegelter, begrünter, hergerichteter oder gestalteter Flächen, Fassaden, etc. gewährt.

Abweichend davon wird für die Neueindeckung von Dach- und Wandflächen in Naturschiefer folgende Zuwendungen gewährt.

Heimischer Naturschiefer

? Altdeutsche Deckung	bis zu 30,00 €/m ²
? Schuppendeckung	bis zu 22,50 €/m ²

Sonstiger Naturschiefer

? Schuppendeckung	bis zu 15,00 €/m ²
? Bogenschnittdeckung	bis zu 15,00 €/m ²

Eine Bewilligung sieht vor, dass die Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten eine Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 50 % ihrer tatsächlichen Aufwendungen erbringen.

6.04 Der Wert von Arbeitsleistungen eines Zuwendungsempfängers darf bei den Gesamtkosten mit einem Betrag von 7,50 €/Stunde angesetzt werden, sofern eine fachgerechte Durchführung der beantragten Maßnahmen nicht gefährdet wird. Den Nachweis hat der Zuwendungsempfänger zu erbringen, der die geleisteten Stunden, die einem vergleichbaren Zeitaufwand eines Unternehmens entsprechen müssen, in einem detaillierten Nachweis festzustellen und der Stadt Schmallingenberg zur Prüfung vorzulegen.

8) Antragstellung und Verfahren

8.03 Bei einem Aufwand ab 5.000,00 € sind mindestens zwei Angebote verschiedener Firmen einzureichen.

Artikel 11 Inkrafttreten

Diese Euro-Anpassungssatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Schmallenberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schmallenberg, den 11. September 2001

Der Bürgermeister

Halbe